



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Engemann & Partner
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Tigges
Kastanienweg 9

59555 Lippstadt

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

☎ 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40296-25-600**

Datum: 25.09.2025

Vorhaben Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (BADW 11_Neu, BADW 15_Neu – BADW 20_Neu) sowie die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,0 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW 12_Neu) sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (BADW 14_Neu) im Rahmen des Repowerings gem. § 16 b BImSchG

Antragsteller Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung	Wünnenberg	Haaren
Flur	2	21, 22
Flurstück	38, 17 18, 19, 20, 76, 75, 113	78, 21, 33, 19, 21, 26, 19, 22, 23, 77, 27, 25, 35, 40, 36, 37

GENEHMIGUNGSBESCHIED

zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 in Bad Wünnenberg und Bad Wünnenberg-Haaren sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Bad Wünnenberg sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Bad Wünnenberg-Haaren im Rahmen des Repowerings gem. § 16 b BImSchG



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

I. TENOR

Auf den Antrag der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG vom 14.02.2025, hier eingegangen am selben Tag, wird aufgrund der §§ 16 b und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Bad Wünnenberg und Bad Wünnenberg-Haaren (BADW 11_Neu, BADW 15_Neu – BADW 20_Neu) sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,0 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW 12_Neu) in Bad Wünnenberg sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Bad Wünnenberg-Haaren (BADW 14_Neu) im Rahmen des Repowerings gem. § 16 b BImSchG

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Bad Wünnenberg und Bad Wünnenberg-Haaren (BADW 11_Neu, BADW 15_Neu – BADW 20_Neu) sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,0 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW 12_Neu) in Bad Wünnenberg sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Bad Wünnenberg-Haaren (BADW 14_Neu) im Rahmen des Repowerings gem. § 16 b BImSchG

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
BADW 11_Neu	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	2	38, 17, 18, 19, 20	32.478.866,78/ 5.710.011,57
BADW 12_Neu	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	2	76, 75, 113	32.479.224/ 5.709.718
BADW 14_Neu	Bad Wünnenberg	Haaren	21	78	32.478.498,64/ 5.710.468,46
BADW 15_Neu	Bad Wünnenberg	Haaren	21	21, 33	32.478.848,4/ 5.710.756,61
BADW 16_Neu	Bad Wünnenberg	Haaren	22	19, 21	32.479.683/ 5.710.719
BADW 17_Neu	Bad Wünnenberg	Haaren	21	26	32.478.408,21/ 5.710.896,11

BADW 18_Neu	Bad Wünnen- berg	Haaren	21	19, 22, 23, 77	32.478.795/ 5.711.210
BADW 19_Neu	Bad Wünnen- berg	Haaren	22	27, 25, 35, 40	32.479.444/ 5.711.090
BADW 20_Neu	Bad Wünnen- berg	Haaren	22	36, 37	32.479.241,66/ 5.711.479,47

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
BADW 11_Neu	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus OM-NR-05-0 max. Leistung 4.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
BADW 12_Neu	Enercon E-138 EP3 E3	4.260 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus 99 dB max. Leistung 2.240 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
BADW 14_Neu	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus NR IV s-1 max. Leistung 4.920 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
BADW 15_Neu	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus NR-04-0 max. Leistung 4.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
BADW 16_Neu	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus NR-04-0 max. Leistung 4.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

BADW 17_Neu	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus NR-04-0 max. Leistung 4.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
BADW 18_Neu	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus NR-02-0 max. Leistung 4.100 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
BADW 19_Neu	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus NR-02-0 max. Leistung 4.100 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
BADW 20_Neu	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus NR-07-0 max. Leistung 2.500 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

BADW 11_Neu, BADW 15_Neu – BADW 20_Neu:

Typenbezeichnung	Enercon E-175 EP5
Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	175,0 m
Nabenhöhe	162,0 m
Gesamthöhe	249,5 m

BADW 12_Neu:

Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E3
Nennleistung	4.260 kW
Rotordurchmesser	138,0 m
Nabenhöhe	160,0 m
Gesamthöhe	229,1 m

BADW 14_Neu:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung	5.560 kW
Rotordurchmesser	160,0 m
Nabenhöhe	166,6 m
Gesamthöhe	246,6 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen

wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Immissionsschutzrechtliche Bedingung:

1. Außerbetriebnahme / Rückbau von Altanlagen

Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der beantragten 9 Windenergieanlagen (BADW 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20) muss gewährleistet sein, dass die für den Rückbau laut Liste der Rückbauanlagen mit Eingang vom 04.04.2025 angegebenen 8 Windenergieanlagen mit den Bezeichnung Az. 1983-10-14 (9), Az. 1983-10-14 (13), Az. 1983-10-14 (14), Az. 1983-10-14 (15), Az. 1983-10-14 (16), Az. 1983-10-14 (18), Az. 1983-10-14 (19), Az. 1983-10-14 (21) vollständig zurückgebaut worden sind.

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

2. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für die neun Windenergieanlagen insgesamt eine Sicherheitsleistung in Höhe von

3.398.000,00 Euro

Drei Millionen dreihundertachtundneunzigtausend Euro

zu Gunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann auch für jede einzelne Windenergieanlage ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß den jeweiligen Anlagentypen als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

Standsicherheit

3. Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Baugrundgutachten

4. Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung

5. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **272.099,15 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20091**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

6. Die Windenergieanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

Aufschiebende Bedingung Eintragung von Kompensationsbaulasten

Gemarkung Leiberg, Flur 8, Flurstück 106 (WU 136) – für WEA 18 (Alt-WEA 15) und 19 (Alt-WEA19)

7. Die Windenergieanlagen 18 und 19 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn im Baulastenverzeichnis von Leiberg, Baulastenblatt-Nr. 0736 die Baulast mit der lfd. Nr. 1 gelöscht worden ist und die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Leiberg, Feldflur – Gemarkung Leiberg, Flur 8, Flurstück 106 – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 20, Flurstück 19 (WEA 18) sowie Flur 22, Flurstück 27 (WEA 19) – auf den in dem beigefügten Lageplan dargestellten Teilflächen (Teilfläche 1 mit 12.063 m² für WEA 18 und Teilfläche 2 mit 1.126 m² für WEA 19) seines vorgenannten Grundstücks eine extensive Grünlandnutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 90296-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 40296-25-600 – Repowering gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Errichtung und Betrieb von 16 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung, einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.260 kW Nennleistung sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg, Bad Wünnenberg-Haaren, Bad Wünnenberg-Leiberg, hier nur WEA 18 und 19; Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

Gemarkung Haaren, Flur 8, Flurstück 10 tlw., Teilflächen B und C (WU 137) – für WEA 19 (Alt-WEA 19) und 20 (Alt-WEA 21)

8. Die Windenergieanlagen 19 und 20 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn im Baulastenverzeichnis von Bad Wünnenberg, Baulastenblatt-Nr. 0743 die Baulast mit der lfd. Nr. 1 gelöscht worden ist und die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 8, Flurstück 10 – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 22, Flurstücke 27 (WEA 19) und 36 (WEA 20) – auf den in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teilflächen (Teilfläche B mit 21.875 m² für WEA 19 und Teilfläche C mit 24.318 m² für WEA 20) seines vorgenannten Grundstücks eine extensive Grünlandnutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 90296-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 40296-25-600 – Repowering gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Errichtung und Betrieb von 16 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung, einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.260 kW Nennleistung sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg, Bad Wünnenberg-Haaren, Bad Wünnenberg-Leiberg, hier nur WEA 19 und 20; Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 10 tlw., Teilfläche F2 (BU 182) – für WEA 14 (Alt-WEA 14), WEA 15 (Alt-WEA 16), WEA 16 (Alt-WEA 18) und WEA 17 (Alt-WEA 13)

9. Die Windenergieanlagen 14, 15, 16 und 17 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn im Baulastenverzeichnis von Hegensdorf, Baulastenblatt-Nr. 0945 die Baulast mit der lfd. Nr. 2 gelöscht worden ist und die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Hegensdorf, Feldflur – Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 10 – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 21, Flurstücke 21 (WEA 15), 26 (WEA 17) und 78 (WEA 14) sowie Flur 22, Flurstück 19 (WEA 16) – auf den in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teilflächen (Teilflächen 1-4 mit je 12.096 m²) seines vorgenannten Grundstücks eine extensive Ackernutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 90296-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 40296-25-600 – Repowering gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Errichtung und Betrieb von 16 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung, einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.260 kW Nennleistung sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg, Bad Wünnenberg-Haaren, Bad Wünnenberg-Leiberg, hier nur WEA 14, 15, 16 und 17; Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 59 tlw., Teilfläche F3 (BU 175) – für WEA 11 und 12 (Alt-WEA 9)

10. Die Windenergieanlagen 11 und 12 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn im Baulastenverzeichnis von Büren, Baulastenblatt-Nr. 0944 die Baulast mit der lfd. Nr. 1 gelöscht worden ist und die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Hegensdorf, Feldflur – Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 59 – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Wünnenberg, Feldflur – Gemarkung Wünnenberg, Flur 2, Flurstücke 38 (WEA 11), und 76 (WEA 12) – auf den in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teilflächen von je 5.764 m² seines vorgenannten Grundstücks eine extensive Grünlandnutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 90296-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 40296-25-600 – Repowering gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Errichtung und Betrieb von 16 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung, einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.260 kW Nennleistung sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg, Bad Wünnenberg-Haaren, Bad Wünnenberg-Leiberg, Hier nur WEA 11 und 12; Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

C. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert. Das Grundstück verfügt über eine anbindungsfähige Zufahrt an das öffentliche Straßennetz, sodass eine ordnungsgemäße verkehrliche Erschließung im Sinne des Bauplanungsrechts gewährleistet ist.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:
 - WEA 11 (BADW11) Enercon E-175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus OM-NR-05-0, 4.000 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 11 (BADW11) E-175 EP 5; max. Leistung 4.000 kW											
Modus OM-NR-05-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0	68,0	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	69,7			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1	70,1			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:

- WEA 12 (BADW12) Enercon E-138 EP 3 E 3, Herstellerangabe zu Modus 99 dB, 2.240 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 12 (BADW12) E-138 EP 3 E 3; max. Leistung 2.240 kW											
Modus 99 dB	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,7	85,6	86,4	89,3	93,4	95,6	83,8	68,9	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,4	87,3	88,1	91,0	95,1	97,3	85,5	70,6			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,8	87,7	88,5	91,4	95,5	97,7	85,9	71,0			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:

- WEA 14 (BADW14) Enercon E-160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus NR IV s-1, 4.920 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 14 (BADW14) E-160 EP 5 E 3 R 1; max. Leistung 4.920 kW											
Modus NR IV s-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,9	91,3	94,7	96,3	98,6	98,2	88,5	66,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,6	93,0	96,4	98,0	100,3	99,9	90,2	68,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,0	93,4	96,8	98,4	100,7	100,3	90,6	68,8			

- $L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

8. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:

- WEA 15 (BADW15) Enercon E-175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus NR-04-0, 4.000 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 15 (BADW15) E-175 EP 5; max. Leistung 4.000 kW											
Modus NR-04-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,0	88,7	94,7	98,0	98,2	94,5	84,7	70,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	90,8	96,8	100,1	100,3	96,6	86,8	72,2			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

9. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:

- WEA 16 (BADW16) Enercon E-175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus Nr-04-0, 4.000 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 16 (BADW16) E-175 EP 5; max. Leistung 4.000 kW											
Modus NR-04-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,0	88,7	94,7	98,0	98,2	94,5	84,7	70,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	90,8	96,8	100,1	100,3	96,6	86,8	72,2			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

10. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:

- WEA 17 (BADW17) Enercon E-175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus NR-04-0, 4.000 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 17 (BADW17) E-175 EP 5; max. Leistung 4.000 kW											
Modus NR-04-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,0	88,7	94,7	98,0	98,2	94,5	84,7	70,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	90,8	96,8	100,1	100,3	96,6	86,8	72,2			

- $L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

11. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:

- WEA 18 (BADW18) Enercon E-175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus NR-02-0, 4.100 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 18 (BADW18) E-175 EP 5; max. Leistung 4.100 kW											
Modus NR-02-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	62,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	64,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,4	92,7	97,9	102,3	101,7	95,4	84,5	64,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

12. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:

- WEA 19 (BADW19) Enercon E-175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus NR-02-0, 4.100 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 19 (BADW19) E-175 EP 5; max. Leistung 4.100 kW											
Modus NR-02-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	62,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	64,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,4	92,7	97,9	102,3	101,7	95,4	84,5	64,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

13. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 im Zusammenhang mit:

- WEA 20 (BADW20) Enercon E-175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus NR-07-0, 2.500 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 20 (BADW20) E-175 EP 5; max. Leistung 2.500 kW											
Modus NR-07-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,7	86,7	92,5	94,7	94,7	91,5	82,0	63,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,4	88,4	94,2	96,4	96,4	93,2	83,7	64,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,8	88,8	94,6	96,8	96,8	93,6	84,1	65,2			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

14. Die Windenergieanlagen WEA 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose

reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 ermittelten und auf Anhang 8 aufgelisteten Schallpegel (Detaillierte Ergebnisse Plan-Zustand) nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 5 - 13 zu überprüfen.

15. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

16. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflagen Nr. 5 - 13 und Nr. 17 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

17. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 und Stellungnahme vom 31.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter Anhang (Detaillierte Ergebnisse $L_{e,max,Okt}$) der Schallprognose (Stellungnahme vom 31.03.2025) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
18. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

19. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co KG vom 13.12.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - IP 19, Hauptstr. 90, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 20, Auf der Hödde 30, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 21, Im Sintfeld 6, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 22, Im Sintfeld 5, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 24, Klus 11, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 25, Bürener Str. 54, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 26, Bürener Str. 50, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 27, Bürener Str. 51, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 28, Kermelsgrund 1, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP 37, Auf der Hödde 18, 33181 Bad Wünnenberg

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die Windkraftanlagen keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

20. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co KG vom 13.12.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - IP 23a, Am Südhang 18, 33181 Bad Wünnenberg

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

21. Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co-KG vom 13.12.2024 zu entnehmen.
22. Die Windenergieanlagen müssen mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
23. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
24. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschaltvorrichtung/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
25. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 19, 20 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
26. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung

Auflagen aus dem Baurecht

Standesicherheit

27. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standesicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen. Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standesicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden. Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.

28. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüfsachverständigen vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

Betriebsbeschränkungen

29. Gemäß dem Turbulenzgutachten *Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt 18 geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-175 EP5, E-138 EP3 E3 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünneberg* mit der Referenznummer *NE-B-130682 Rev.2* vom 06.05.2025 sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

BADW11Neu	7,5	8,5	195,0	225,0	OM0 BML 6	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW11Neu	10,5	11,5	195,0	225,0	OM0 BML 20	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW11Neu	8,5	9,5	195,0	225,0	OM0 BML 25	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW11Neu	9,5	10,5	195,0	225,0	OM0 BML 28	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW11Neu	7,5	8,5	225,0	240,0	OM0 BML 24	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW11Neu	10,5	11,5	225,0	240,0	OM0 BML 35	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW11Neu	8,5	9,5	225,0	240,0	OM0 BML 40	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW11Neu	9,5	10,5	225,0	240,0	OM0 BML 42	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW12Neu	8,5	9,5	195,0	210,0	BML 13	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW12Neu	9,5	10,5	195,0	210,0	BML 16	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19

BADW14Neu	7,5	8,5	255,0	285,0	BML 10	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW14Neu	10,5	11,5	255,0	285,0	BML 20	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW14Neu	8,5	9,5	255,0	285,0	BML 24	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW14Neu	9,5	10,5	255,0	285,0	BML 26	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW15Neu	8,5	9,5	285,0	315,0	OM0 BML 6	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW15Neu	9,5	10,5	285,0	315,0	OM0 BML 8	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW17	0,0	30,5	150,0	285,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung Aufgrund der Zusatzbelastung
BADW17	0,0	30,5	300,0	360,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung Aufgrund zu geringer Distanz zu BADW15_Neu
BADW17Neu	7,5	8,5	270,0	285,0	OM0 BML 8	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW17Neu	10,5	11,5	270,0	285,0	OM0 BML 20	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW17Neu	8,5	9,5	270,0	285,0	OM0 BML 26	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW17Neu	9,5	10,5	270,0	285,0	OM0 BML 29	Senderreduktion zum Schutz von 40338-13,42331-19
BADW19Neu	6,5	7,5	225,0	240,0	OM0 BML 2	Senderreduktion zum Schutz von 41920-14, 42332-19
BADW19Neu	7,5	8,5	225,0	240,0	OM0 BML 11	Senderreduktion zum Schutz von 41920-14, 42332-19
BADW19Neu	11,5	12,5	225,0	255,0	OM0 BML 16	Senderreduktion zum Schutz von 41920-14, 42332-19
BADW19Neu	8,5	9,5	225,0	240,0	OM0 BML 17	Senderreduktion zum Schutz von 41920-14, 42332-19

30. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten Gutachterlicher Nachweis der Standort-eignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt 18 geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-175 EP5, E-138 EP3 E3 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünneberg mit der Referenznummer *NE-B-130682 Rev.2* erstellt am 06.05.2025, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

42092-14

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

Baurecht

31. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
32. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
33. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
34. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
35. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.

36. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
37. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
38. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Brandschutz

39. Das Brandschutzkonzept Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP 5 mit 162 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-175EP5/162/HT/NRW, erstellt am 20.10.2023, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
40. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen. Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
41. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.
42. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.

43. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

Eiswurf/Eisfall

44. Das/Die Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
45. Das/Die Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark Haaren-Leiberg mit insgesamt 18 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5, E-138 EP3 E3 bzw. E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünnenberg mit der Bericht-Nr. NE-B-130683, erstellt am 10.01.2025 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
46. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.
Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.
Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.
47. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

48. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
49. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

50. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

51. Im Umkreis von 138 m (119 m (WEA 12), 130 m (WEA 14)) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlagen (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, abgerundet) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansetzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähenes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine

landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Kompensationsmaßnahmen

Hinweis: Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgte bereits im Zuge der Kompensation der nunmehr zum Rückbau vorgesehenen Altanlagen (Az. 01983-10-14). Die Maßnahmen werden im Zuge des Repowering-Vorhabens fortgeführt.

Gemarkung Leiberg, Flur 8, Flurstück 106 (WU 136)

Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 59 tlw., Teilfläche F3 (BU 175)

52. Die folgenden Ackerflächen sind durch Einsaat in extensiv zu nutzendes artenreiches Grünland umzuwandeln:

- Gemarkung Leiberg, Flur 8, Flurstück 106 tlw., Teilfläche 1 mit 12.063 m² für WEA 18 (Alt-WEA 15) und Teilfläche 2 mit 1.126 m² für WEA 19 (Alt-WEA 19) (Anerkennungsfaktor: 1:1)
- Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 59 tlw., Teilfläche F3 mit 11.528 m² lt. Kartenanlage 2 (Anerkennungsfaktor: 1:1) je hälftig (5.764 m²) für WEA 11 und 12 (beide Alt-WEA 9)

Die Einsaat hat mit einer gebietseigenen, artenreichen Mischung aus Wildkräutern und -gräsern zu erfolgen. Der Wildkräuteranteil muss mindestens 40 % betragen. Die Herkunft des Saatguts sollte aus dem Produktionsraum 4 „Westdeutsches Berg- und Hügelland“ stammen. Im Jahr der Aussaat sind die Hinweise zur Saatbettvorbereitung, zur Aussaat sowie die Pflegehinweise zur Nutzung der verwendeten Saatgutmischung zu beachten.

53. Ab dem Folgejahr sind die Flächen jährlich mindestens zweimal in Form einer Staffelmahd zu mähen.

- a) Die erste Mahd ist im Mai eines jeden Jahres durchzuführen. Die letzte Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis spätestens September eines jeden Jahres zu erfolgen. Entlang der Grundstücksgrenzen zu den jeweils angrenzenden Wegeparzellen ist ein mindestens 6 m breiter Streifen lediglich während der letzten Mahd in die Nutzung einzubeziehen.
- b) Die Mahdnutzungen sind als Staffelmahd an drei aufeinanderfolgenden Terminen durchzuführen, wobei jeweils etwa ein Drittel der Fläche abzumähen ist. Zwischen den Mahdterminen ist ein Abstand von mindestens einer bis maximal drei Wochen einzuhalten. Das Mähgut ist im Anschluss an die einzelnen Mahdtermine je nach Witterung nach etwa 2-3 Tagen von der Fläche zu entfernen.
- c) Für die Mahd ist ein Doppelmesser-Mähgerät zu verwenden; die Mahdhöhe darf 10 cm nicht unterschreiten.
- d) Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 30.04. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig. Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.

- e) Auf Düngung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten. Frühestens nach einer Aushagerungsphase von 5 Jahren nach der Einsaat ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde nach Vorlage einer Nährstoffbilanz eine mäßige Düngung jährlich wechselnder Teilflächen durch das Ausbringen von Festmist (mit Ausnahme von Geflügelmist) zulässig.

Gemarkung Haaren, Flur 8, Flurstück 10 tlw., Teilfläche B (WU 137)

Gemarkung Haaren, Flur 8, Flurstück 10 tlw., Teilfläche C (WU 137)

54. Die Nutzung folgender Grünlandflächen ist zu extensivieren:

- Gemarkung Leiberg, Flur 8, Flurstück 10 tlw., Teilfläche B mit 21.875 m² lt. Kartenanlage 1 (*Anerkennungsfaktor 0,5 = 10.938 m² anrechenbare Kompensation) für WEA 19 (Alt-WEA 19)
- Gemarkung Leiberg, Flur 8, Flurstück 10 tlw., Teilfläche C mit 24.318 m² lt. Kartenanlage 1 (*Anerkennungsfaktor 0,5 = 12.159 m² anrechenbare Kompensation) für WEA 20 (Alt-WEA 21)

Die Nutzung der genannten Grünlandflächen unterliegt folgenden Bewirtschaftungsauflagen:

- a) Die Beweidung der Grünlandflächen ist im Zeitraum vom 15.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres mit maximal 4 RGVE/ha zulässig. Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet. Für die Maßnahmefläche auf dem Flurstück 521 in der Gemarkung Leiberg, Flur 2 gilt darüber hinaus: Entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu der angrenzenden Gewässerparzelle der Afte ist ein mindestens 6 m breiter Gewässerrandstreifen von der Beweidung auszunehmen und von der restlichen Grundstücksfläche abzuzäunen. Der Gewässerrandstreifen ist mindestens alle 2 Jahre ab 01.09. zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- b) Alternativ zu der unter Buchstabe a) festgelegten Beweidung ist eine zweischürige Wiesenutzung der Grünlandflächen möglich. Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.05. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.09. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Für die Mahd ist ein Doppelmesser-Mähgerät zu verwenden; die Mahdhöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Während des Mähens sollte die Fläche von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite bearbeitet werden. Für die Maßnahmefläche auf dem Flurstück 521 in der Gemarkung Leiberg, Flur 2 gilt darüber hinaus: Entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu der angrenzenden Gewässerparzelle der Afte ist ein mindestens 6 m breiter Gewässerrandstreifen lediglich alle zwei Jahre während der zweiten Mahd in die Nutzung einzubeziehen.
- c) Die Flächen dürfen in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.05. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig. Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.
- d) Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.

- e) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
- f) Auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.

Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 10 tlw., Teilfläche F2 (BU 182)

55. Die 48.382 m² große Ackerfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 10 tlw. (Teilfläche F2 lt. Kartenanlage 2; Anerkennungsfaktor 1:1; je 12.096 m² für WEA 14 [Alt-WEA 14], 15 [Alt-WEA 16], 16 [Alt-WEA 18] und 17 [Alt-WEA 13]) ist extensiv zu bewirtschaften.
- a) Auf der Ackerfläche ist ausschließlich Getreide (außer Mais) in doppeltem Saatreihenabstand von mindestens 20 cm anzubauen. Auf Untersaaten ist zu verzichten. Nach der Ernte ist die Stoppelbrache bis mindestens 15.10. eines jeden Jahres mit einer Stoppelhöhe von mindestens 20 cm zu belassen.
 - b) Auf Düngung (mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champagnererde), die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung mechanischer, thermischer oder elektrischer Unkrautbekämpfung ist ganzjährig zu verzichten.
 - c) Bei der Einsaat der Ackerflächen sind jährlich je zwei „Artenschutzfenster“ ohne Einsaat einzurichten. Durch entsprechende Aussparung sind Bereiche ohne Ansaat mit einer Länge von mindestens 10 m und einer Breite von mindestens 10 m zu schaffen. Der Mindestabstand zum Feldrand hat 25 m, zu Gehölzen und Gebäuden 50 m zu betragen. Zur Fahrgasse sollte ein möglichst großer Abstand eingehalten werden.
 - d) Die Einrichtung der „Artenschutzfenster“ kann dann unterbleiben, wenn nach der Ernte im Vorjahr die Stoppelbrache bis mindestens 28.02. des Jahres mit einer Stoppelhöhe von mindestens 20 cm belassen war und Sommergetreide in doppeltem Saatreihenabstand von mindestens 20 cm angebaut wird.
 - e) Entlang der Grundstücksgrenze zu der südlich angrenzenden Wegeparzelle ist ein mindestens 6 m breiter Streifen durch Einsaat als artenreicher Blühstreifen zu entwickeln. Die Einsaat hat mit einer gebietseigenen, artenreichen Mischung aus Wildkräutern und -gräsern zu erfolgen. Der Wildkräuteranteil muss mindestens 60 % betragen. Die Herkunft des Saatguts sollte aus dem Produktionsraum 4 „Westdeutsches Berg- und Hügelland“ stammen. Im Jahr der Aussaat sind die Hinweise zur Saatbettvorbereitung, zur Aussaat sowie die Pflegehinweise zur Nutzung der verwendeten Saatgutmischung zu beachten. Im Anschluss ist der Blühstreifen jährlich ab 01.09. eines jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
Pestizideinsatz und Düngung sind ausgeschlossen.
56. Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten bzw. unterhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

57. Die **Windenergieanlage 11** ist im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $\geq 9^{\circ}\text{C}$ in Gondelhöhe und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel in Gondelhöhe wie folgt: Anwendung der in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Monate und Nachtanteile angegebenen optimierten Cut-in Windgeschwindigkeiten:

Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
0-0.1	3.5	4.7	5.4	5.6	5.7	5.2	4.2
0.1-0.2	3.9	5.2	5.9	6.1	6.2	5.7	4.7
0.2-0.3	3.7	5.0	5.6	5.7	5.9	5.5	4.3
0.3-0.4	3.6	4.9	5.5	5.6	5.8	5.5	4.2
0.4-0.5	3.7	5.0	5.4	5.5	5.7	5.4	4.1
0.5-0.6	3.3	4.6	5.1	5.2	5.2	5.0	3.8
0.6-0.7	3.4	4.7	5.1	5.3	5.2	5.0	3.9
0.7-0.8	2.6	4.2	4.7	4.9	4.8	4.5	3.5
0.8-0.9	2.3	4.1	4.5	4.9	4.8	4.6	3.5
0.9-1	1.0	2.4	3.1	3.7	3.5	3.3	1.4

Alternativ kann die pauschale Cut-in Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s angewendet werden.

58. Die **Windenergieanlage 12** ist im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $\geq 9^{\circ}\text{C}$ in Gondelhöhe und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel in Gondelhöhe wie folgt: Anwendung der in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Monate und Nachtanteile angegebenen optimierten Cut-in Windgeschwindigkeiten:

Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
0-0.1	2.0	4.0	4.7	4.9	5.0	4.5	3.6
0.1-0.2	3.1	4.5	5.2	5.4	5.5	5.0	4.0
0.2-0.3	2.6	4.2	4.8	5.0	5.2	4.7	3.7
0.3-0.4	2.4	4.2	4.8	4.9	5.1	4.7	3.5
0.4-0.5	2.6	4.2	4.7	4.8	4.9	4.7	3.4
0.5-0.6	1.7	4.0	4.3	4.5	4.5	4.3	2.8
0.6-0.7	1.8	4.0	4.4	4.6	4.5	4.3	2.9
0.7-0.8	1.4	3.5	4.0	4.2	4.1	3.9	2.0
0.8-0.9	1.3	3.4	3.9	4.2	4.1	3.9	2.1
0.9-1	0.7	1.3	1.6	2.5	2.2	1.8	1.0

Alternativ kann die pauschale Cut-in Windgeschwindigkeit von 4,7 m/s angewendet werden.

59. Die **Windenergieanlage 14** ist im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $\geq 9^{\circ}\text{C}$ in Gondelhöhe und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel in Gondelhöhe wie folgt: Anwendung der in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Monate und Nachtanteile angegebenen optimierten Cut-in Windgeschwindigkeiten:

Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
0-0.1	1.2	3.0	3.9	4.1	4.1	3.7	1.8
0.1-0.2	1.4	3.7	4.3	4.5	4.6	4.1	2.9
0.2-0.3	1.3	3.4	4.0	4.1	4.3	3.9	2.1
0.3-0.4	1.2	3.3	4.0	4.0	4.2	3.9	1.7
0.4-0.5	1.3	3.4	3.9	4.0	4.1	3.9	1.6
0.5-0.6	1.1	2.8	3.5	3.7	3.7	3.5	1.3
0.6-0.7	1.1	2.9	3.6	3.8	3.7	3.5	1.4
0.7-0.8	0.9	1.8	2.9	3.3	3.1	2.7	1.2
0.8-0.9	0.9	1.6	2.6	3.3	3.1	2.8	1.2
0.9-1	0.4	0.9	1.0	1.3	1.2	1.1	0.6

Alternativ kann die pauschale Cut-in Windgeschwindigkeit von 3,8 m/s angewendet werden.

60. Die **Windenergieanlagen 15, 16, 17, 18, 19 und 20** sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $\geq 9^{\circ}\text{C}$ in Gondelhöhe und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel in Gondelhöhe wie folgt: Anwendung der in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Monate und Nachtanteile angegebenen optimierten Cut-in Windgeschwindigkeiten:

Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
0-0.1	1.4	3.6	4.1	4.4	4.4	4.0	2.8
0.1-0.2	1.9	4.0	4.7	4.9	5.0	4.5	3.5
0.2-0.3	1.5	3.8	4.3	4.5	4.6	4.2	2.9
0.3-0.4	1.5	3.7	4.3	4.3	4.5	4.2	2.7
0.4-0.5	1.5	3.8	4.2	4.3	4.4	4.2	2.5
0.5-0.6	1.3	3.4	3.9	4.0	4.0	3.9	1.6
0.6-0.7	1.3	3.5	3.9	4.1	4.0	3.9	1.7
0.7-0.8	1.1	2.7	3.5	3.8	3.6	3.3	1.4
0.8-0.9	1.0	2.5	3.2	3.8	3.6	3.4	1.4
0.9-1	0.5	1.0	1.2	1.5	1.4	1.3	0.8

Alternativ kann die pauschale Cut-in Windgeschwindigkeit von 4,2 m/s angewendet werden.

61. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Gondelmonitoring

62. An den **Windenergieanlagen 11** (für WEA 11 und 12), **17** (für WEA 14, 15, 17 und 18) und **19** (für WEA 16, 19 und 20) ist auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu erfassen. In BEHR et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an

Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

63. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit der jeweils aktuellen Version des Tools ProBat durchzuführen (Quelle: <https://www.probat.org/>).
64. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltalgorithmen von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr nach den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neuen Abschaltungen funktionsfähig eingerichtet sind. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltungen vorzulegen.
65. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres werden die endgültigen Abschaltalgorithmen festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neuen Abschaltungen funktionsfähig eingerichtet sind. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltungen vorzulegen.
66. Bei der Festlegung der Abschaltalgorithmen ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2024).

Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

67. Ist auf den Baustellen die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobile Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Für die Betankungsvorgänge sind Ölbindemittel und / oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

68. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

69. Für die Errichtung der 9 Windenergieanlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV durch ein qualifiziertes Fachbüro sicherzustellen. Das beauftragte Büro hat spätestens 4 Wochen vor Baubeginn gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn darzulegen wie das Ziel, die natürlichen Bodenfunktionen während Planung, Ausführung und Nachsorge des Bauvorhabens zu erhalten und die Beeinträchtigungen während der Bauphase zu minimieren erreicht werden soll.
70. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
71. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
72. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
73. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.
74. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfalle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
75. Im Rahmen des Entsorgungskonzept ist ein Bodenmanagementkonzept für das Gesamtvorhaben zu erstellen. In diesem sind alle Bodenbewegungen darzustellen und alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren. In dem Konzept sind mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:
- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden, Fels

Bodenart		Oberboden	Unterboden	Fels	
Abtrag	m ³				
Auftrag	m ³				
Differenz	m ³				
Umlagerung/ Verwertung vor Ort	m ³				

Externe Anlieferungen	m ³				
Externe Entsorgung	m ³				

- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
76. Das Entsorgungskonzept inkl. Bodenmanagementkonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
77. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
78. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
79. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

80. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 174-25“ vorzulegen.**
81. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt Hindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
82. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

83. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
84. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
85. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuern aller Anlagen anzuordnen

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

86. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rotzu kennzeichnen.
Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
87. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
88. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
89. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

90. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
91. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
92. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
93. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
94. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
95. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
96. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
97. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

98. Die Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone Paderborn/Lippstadt), der am Erdboden beginnt, jedoch zwischen den per DVO zur LuftVO festgelegten und per NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlichten Pflichtmeldepunkten „W1“, „S“ und „H“.

Die Flugsicherungskontrollstelle (Tower) lenkt diesen Verkehr, was sich bereits außerhalb der Kontrollzone auf die Flugwege der Luftfahrzeuge auswirken kann.

Es ist darüber hinaus jederzeit möglich, dass ein Luftfahrzeugführer aus Verkehrsgründen, z.B. nach Anweisung oder nach Rücksprache mit dem Tower, oder bei sich verschlechternden Wetterbedingungen auf der ursprünglich geplanten Sichtflugstrecke einen anderen Pflichtmeldepunkt anfliegen und somit außerhalb der Kontrollzone zum benachbarten Sichtflugverfahren wechseln muss.

Für eine sichere, geordnete und flüssige Verkehrsabwicklung (§ 27 c LuftVG) ist es daher unerlässlich, dass für den Luftfahrzeugführer die rechtzeitige Erkennbarkeit der gesamten Hindernissituation bereits vor Erreichen des kontrollierten Luftraums sichergestellt ist.

Der Wirkraum einer BNK hat einen Radius von lediglich 4 km. Das BMDV (ehemals BMVI) hat sich bei der Festlegung des Wirkraums auf Aussagen der Bundeswehr gestützt. Die professionell ausgebildeten Piloten der Bundeswehr fliegen jedoch mit visueller Unterstützung und sind permanent auf Ausweichmanöver eingestellt.

Ein Pilot eines Kleinflugzeugs auf einem Flug nach Sichtflugregeln bei Nacht (NVFR) hat keine Unterstützung und ist auf die direkte und weiträumige visuelle Erkennung von Hindernissen angewiesen. Die Erfassung von Luftfahrzeugen mit eingeschaltetem Transponder und die Aktivierung der BNK innerhalb des 4-km-Radius entspricht umgerechnet einer Flugzeit bis zum Hindernis von 1,1 Minuten (bei einer Fluggeschwindigkeit von 115 Knoten für C172 und P28A). Hatte der Pilot zunächst Kurs auf das nun sichtbar werdende Hindernis genommen, kann es zu Ausweichmanövern bzw. Korrekturen kommen, um einen ausreichenden (lateralen) Abstand herzustellen.

Die Flugsicherungskontrollstelle muss sich jedoch auf die Einhaltung der vorab freigegebenen Streckenführung verlassen können. Eine Nichteinhaltung hat Auswirkungen auf weiteren Verkehr und die Planung des Lotsen innerhalb dieses relativ kleinen Luftraums.

Siehe oben zu § 27c LuftVG.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen daher seitens der Bezirksregierung Münster erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) mit dem lateralen Wirkraum der AVV Kennzeichnung von 4 km.

Der Einrichtung einer BNK an den WEA kann seitens der Bezirksregierung Münster nur zugestimmt werden, wenn die BNK technisch an das BNK-System für Paderborn/Lippstadt angebunden sind.

Ansonsten wird die Einrichtung einer BNK seitens der Bezirksregierung Münster abgelehnt.

99. Die Anbindung der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 174-25**“ anzuzeigen.

Nebenbestimmungen zum Störfall

100. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei

Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

101. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
102. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
103. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

104. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 174-25**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

105. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 7537 e** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

106. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Auflagen der Westnetz GmbH

107. Vor Baubeginn ist vom Bauherrn der Westnetz GmbH ein Gutachten für die Nachlaufströmung im Bereich der Freileitung vorzulegen.

Im Fall notwendiger Schwingungsmaßnahmen ist ebenfalls die Zusage für die Kostenübernahme für den Einbau der Schwingungsdämpfer an die Westnetz GmbH erforderlich.

108. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlageteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Hinweis:

Für die in diesem Bereich verlaufende DB-Hochspannungsfreileitung, wenden Sie sich bitte an die **DB Energie GmbH**, Energieversorgung West, Abt. Bahnstrom, I.EBV-W-4, Heyden-Rynsch-Straße 127, 44379 Dortmund (Herrn Knüttel, Tel.: 0231 729 4213, E-Mail: Torsten.Knuettel@deutschebahn.com).

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 14.02.2025 hat die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 16 b und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von u. a. 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (BADW 11_Neu, BADW 15_Neu – BADW 20_Neu), einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,0 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW 12_Neu) sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (BADW 14_Neu) im Rahmen des Repowerings beantragt. Die Windenergieanlagen sollen in Bad Wünnenberg und Bad-Wünnenberg-Haaren auf den o. g. Grundstücken errichtet und betrieben werden.

Die dafür im Rahmen des Repowerings zurückzubauenden Anlagen sind der unter III.B. 1. aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Bedingung zu entnehmen.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Da die Antragstellerin in ihrem Antrag insgesamt die Errichtung und den Betrieb von 18 Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings beantragt hat, von denen in diesem Genehmigungsbescheid lediglich 9 Windenergieanlagen Berücksichtigung finden, hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht des Planungsbüros Schmal & Ratzbor vom 06.02.2025 für das geplante Gesamtvorhaben von 18 Windenergieanlagen eingereicht und die Durchführung einer UVP wurde beantragt.

Eine Vorprüfung ist daher gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die UVP-Pflicht des beantragten Vorhabens wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 30.04.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 02.05.2025 bis einschließlich 30.05.2025 bei der Kreisverwaltung Paderborn zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 30.06.2025) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur
- LWL Denkmal, Münster
- LWL Archäologie, Bielefeld
- Deutsche Bahn AG
- Westnetz GmbH

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Da die neun Windenergieanlagen innerhalb der gekennzeichneten Fläche der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Feststellungsbeschluss vom 24.03.2025) liegen, wurde das Verfahren nach den Vorschriften des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher für diese neun Windenergieanlagen nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) ist am 04.04.2025 in Kraft getreten.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen -Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens-

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 27.05.2025 erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben wurden jeweils Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlagen betrieben werden dürfen. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben umfasst den Rückbau von 9 Bestandsanlagen (Az. 01983-10-14) sowie die Errichtung und den Betrieb von 9 neuen Windkraftanlagen (Az. 40296-25-600: WEA 11Neu, 12_Neu, 14-20_Neu) in Bad Wünnenberg in den Gemarkungen Wünnenberg, Haaren und Leiberg.

Die Anlagenparameter der Altanlagen sowie der geplanten Neuanlagen werden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anlagenparameter der zurückzubauenden Altanlagen und der geplanten WEA (aus Vermerk zur Änderung des Windparklayouts, Schmal und Ratzbor 03.04.2025, von diesseits Höhe der Rotorunterkante korrigiert).

WEA11_Neu ersetzt die WEA17	478867	5710012	ENERCON E-175 EP5	162	175	249,5	97	6.000	Wünnenberg	2	38
	478987	5710506	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Haaren	21	38
WEA12_Neu ersetzt die WEA09	479224	5709718	ENERCON E-138 EP3 E3	160	138,25	229	97	4.260	Wünnenberg	2	76
	478849	5709956	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Wünnenberg	2	38
WEA14_Neu ersetzt die WEA14	478499	5710468	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	166,6	160	246,6	97	5.560	Haaren	21	78
	478410	5710450	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Haaren	21	78
WEA15_Neu ersetzt die WEA16	478848	5710757	ENERCON E-175 EP5	162	175	249,5	74,5 97	6.000	Haaren	21	21
	478732	5710839	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Haaren	21	21
WEA16_Neu ersetzt die WEA18	479683	5710719	ENERCON E-175 EP5	162	175	249,5	74,5 97	6.000	Haaren	22	19
	479612	5710710	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Haaren	22	19
WEA17_Neu ersetzt die WEA13	478408	5710896	ENERCON E-175 EP5	162	175	249,5	74,5 97	6.000	Haaren	21	26
	478297	5710958	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Haaren	21	26
WEA18_Neu ersetzt die WEA15	478795	5711210	ENERCON E-175 EP5	162	175	249,5	74,5 97	6.000	Haaren	21	19
	478848	5711366	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Haaren	21	17
WEA19_Neu ersetzt die WEA19	479444	5711090	ENERCON E-175 EP5	162	175	249,5	74,5 97	6.000	Haaren	22	27
	479498	5711115	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Haaren	22	27
WEA20_Neu ersetzt die WEA21	479242	5711479	ENERCON E-175 EP5	162	175	249,5	74,5 97	6.000	Haaren	22	36
	479288	5711313	ENERCON E-82 E2	138	82	179	91	2.300	Haaren	22	38

Die zurückzubauenden WEA haben alle den Anlagen-Typen Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von ca. 138 m, einem Rotordurchmesser von ca. 82 m, einer Gesamthöhe von etwa 179 m und einer Rotorunterkante von ca. 97 m. Es finden im Rahmen des Repowerings teilweise Standortverschiebungen statt und teilweise liegen geplante WEA in unmittelbarer Nähe zu den Altanlagen.

Alle Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb von im Regionalplan OWL (1. Änderung) dargestellten Windenergiebereichen mit Beschleunigungswirkung.

Das Vorhaben liegt außerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401), liegt in ca. 4,4 km Entfernung zur nächsten WEA 12. Das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302), das sich teilweise mit dem Naturschutzgebiet NSG „Wälder bei Büren“ überlagert, beginnt ca. 1.075 m nordwestlich von der nächstgelegenen WEA 17 und erstreckt sich von Norden bis nach Nordwesten um die geplanten WEA. Zudem

befinden sich zwei weitere FFH-Gebiete im Umkreis der WEA, das FFH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303) und das FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ (DE-4517-303), die sich beide von Süden bis Südwesten um das Vorhabengebiet erstrecken.

Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete und das NSG finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendige Infrastrukturanbindung außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen und das Vorhaben liegt außerhalb vom Biotopverbund und von gesetzlich geschützten Biotopen.

Alle geplanten WEA befinden sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturparken.

Die geplanten WEA liegen außerhalb des Radius von 500 m zu geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturdenkmälern, daher sind keine Beeinträchtigungen auf dieses Objekt zu erwarten.

Die gesetzlich geschützte Allee „Ahornallee an der Hauptstraße (K 34) zwischen Haaren und Leiberg“ (AL-PB-0113) befindet sich ca. 110 m nördlich der WEA 20 und verläuft entlang der K 34.

Im 500 m – Radius zu den WEA 11, und 14 bis 15 befindet sich das schutzwürdige Biotop „Trockener Grünlandhang nördlich des Hirschweges“ (BK-4417-093) mit der nächstgelegenen WEA 14 mit einer Entfernung von 135 m. Baubedingte Beeinträchtigungen dieses Biotops ist nicht zu erwarten.

a) Eingriffsregelung

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG – Errichtung von 18 WEA und Abbau von 18 WEA im Windpark „Haaren-Leiberg“ (Schmal und Ratzbor Umweltplanung eGbR, 04.02.2025). Aufgrund einer Änderung des Windparklayouts während des Genehmigungsverfahrens wurde zudem ein Vermerk zur Planungsänderung Repowering-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ (Schmal und Ratzbor Umweltplanung eGbR, 03.04.2025) eingereicht. In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem dazugehörigen Vermerk wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Laut Antragstellerin soll die Altkompensation der zurückzubauenden WEA erhalten bleiben (Gesprächstermin am 16.05.2025). Dadurch ist es möglich, den Rückbau der Altanlagen sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild positiv anzurechnen. Bei den geplanten WEA ergibt sich ein Flächenbedarf für das Fundament von insgesamt 4.427 m². Für die Kranstellflächen und Zuwegungen werden Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 20.839 m² dauerhaft teilversiegelt. Dadurch ergibt sich ein Kompensationsbedarf für die geplanten WEA zusammen von 13.243,5 m². Positiv anzurechnen ist die Entsiegelung von 2.370 m² derzeit vollversiegelter sowie 12.897 m² teilversiegelter Fläche durch den Rückbau der Altanlagen, wodurch sich der Kompensationsbedarf um insgesamt 8.699,5 m² verringert. Betroffen sind vor

allem intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP nicht erforderlich. Es ergibt sich somit ein verbleibendes Kompensationsdefizit für den Eingriff in den Naturhaushalt für das gesamte Vorhaben von 4.544 m². Laut Aussagen der Antragstellerin soll der Eingriff in den Naturhaushalt über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden. Das Ersatzgeld beträgt derzeit im Kreis Paderborn 7,30 € je m². Es ergibt sich somit eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 33.171,20 €.

Für die geplanten WEA ergibt sich durch die positive Anrechnung des fiktiven Ersatzgeldes von 312.328,32 € ein Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Form einer Ersatzgeldzahlung in Höhe von 238.927,95 €.

b) besonderer Artenschutz

Der Bau und die Errichtung der WEA werden nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist u.a. für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die Antragstellerin hat dennoch einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG – Errichtung von 18 WEA und Abbau von 18 WEA im Windpark „Haaren-Leiberg“ (Schmal und Ratzbor Umweltplanung eGbR, 04.02.2025) und einen UVP-Bericht (Schmal und Ratzbor Umweltplanung eGbR, 06.02.2025) für das gesamte Vorhaben eingereicht. Zudem wurde aufgrund einer Änderung des Windparklayouts, wie bereits erwähnt, ein Vermerk zur Änderung während des Genehmigungsverfahrens eingereicht, der neben den Auswirkungen der Änderung auf die Eingriffsbilanzierung auch die Auswirkungen auf die artenschutzfachlichen Belange und die Umweltauswirkungen betrachtet.

Der AFB umfasst die Ergebnisse der Brutvogelerfassung, Raumnutzungskartierung und Erfassung des herbstlichen Schlafplatzgeschehens im Jahr 2019 sowie der Brut- und Horstvogelkontrolle WEA-empfindlicher Vogelarten im Jahr 2021 (Schmal und Ratzbor, 04.02.2025). Die Erfassungen dieses AFB fließen in die artenschutzfachliche Bewertung ein und anhand der Ergebnisse werden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten angeordnet, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Neben diesen Erfassungen wurden auch verfügbare Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV und aus der jährlichen Rotmilankartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. betrachtet. Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Da es sich bei dem gesamten Vorhaben um ein Repowering handelt, greifen zudem die Vorschriften des § 45c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land. Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,

2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Es werden im Zuge des Neubaus der 7 Enercon E-175 EP5 (WEA 3-11, 13, 15-20), der einen Enercon E-138 EP3 E3 (WEA 12) und der einen Enercon E-160 EP5 E3 R1 (WEA 14) 9 Bestandsanlagen des Anlagen-Typs Enercon E-82 zurückgebaut. Die beantragten WEA weisen eine etwa 4,5 Mal (bzw. 2,6 Mal bei WEA 12 und 3,5 Mal bei WEA 14) so große Rotorfläche (von 5.281 m² auf ca. 24.052 m² (bzw. ca. 15.011 m² (WEA 12) und ca. 20.106 m² (WEA 14)) sowie eine gut 70 m (bzw. ca. 50 m (WEA 12) und ca. 67 m (WEA 14)) größere Gesamthöhe (von 179 m auf 249,5 m (bzw. 229 m (WEA 12) und 246,6 m (WEA 14)) auf. Der Rotordurchgang verringert sich um rund 22,5 m (bzw. 6 m (WEA 12) und 10, 4 m (WEA 14) (von 97 m auf 74,5 m (bzw. auf 91 m (WEA 12) und auf 86,6 m (WEA 14)).

Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten ist nach § 45 c BNatSchG die Vorbelastung durch die Bestandsanlagen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Arten Baumfalke, Kornweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Nach meiner artenschutzfachlichen Bewertung und Einschätzung verbleiben für die bodenbrütenden Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel baubedingte Risiken durch die Zerstörung von Nestern und Gelegen und in diesem Zusammenhang auch die Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG). Dies trifft auch auf den Wachtelkönig zu, der darüber hinaus auch betriebsbedingten Risiken in Form der Störung v.a. zu Fortpflanzungszeiten und in diesem Zusammenhang auch der Zerstörung.

Der Kranich weist lt. dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) eine Störeffindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Zudem liegen für den Rotmilan und die Rohrweihe ein erhöhtes Kollisions- und für die Fledermäuse ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko vor. Für die anderen Arten werden m.E. aufgrund nicht vorhandener Habitatstrukturen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgelöst und es bedarf dieser Arten keiner weiteren artenschutzfachlichen Betrachtung.

Artbetrachtung

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes nahezu flächendeckend vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die

Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Der Kranich gilt im Vorhabengebiet als Durchzügler und seltener Nahrungsgast. In den Jahren 2019 und 2021 gab es einzelne Sichtungen von Flugbewegungen. Es liegen keine Brutnachweise im Untersuchungsgebiet vor. Es ist von keiner erheblichen Störung oder Beschädigung/ Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auszugehen.

Im Jahr 2019 wurde ein Brutverdacht der Rohrweihe 140 m südöstlich im Nahbereich von 400 m der geplanten WEA 14 sowie im zentralen Prüfbereich von 500 m um die geplanten WEA 11 (465 m nördlich) und WEA 15 (410 m südwestlich) erfasst. Es liegen keine Hinweise auf einen Brutplatz für das Jahr 2021 vor. Es wurden lediglich Such- und Streckenflüge der Rohrweihen in 2021 erfasst, weshalb die Rohrweihe für das Jahr 2021 als Nahrungsgast angesehen werden kann.

Die Altanlagen haben eine Rotorunterkante von 97 m. Der Rotordurchgang der meisten geplanten WEA beträgt 74,5 m (Abnahme von 22,5 m) mit Ausnahme der WEA 12 mit 91 m (Abnahme von 6 m) und der WEA 14 mit 86,6 m (Abnahme von ca. 10 m). Somit liegt die Rotorunterkante der meisten geplanten WEA unter 80 m im Gegensatz zu den Altanlagen deren Rotorunterkante mit 97 m über 80 m liegt, weshalb der Rohrweihe bei diesen geplanten Anlagen eine Kollisionsgefahr zuzuschreiben ist. Denn gemäß Fußnote 1 in Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG gilt u.a. für die Rohrweihe, dass sie nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Es ergibt sich demnach durch die niedrigere Rotorunterkante und dem damit verbundenen Unterschreiten der 80 m – Schwelle der geplanten WEA (außer WEA 12 und 14) erst eine Kollisionsgefahr, die bei den zurückzubauenden WEA nicht vorlag. Dadurch, dass es sich nur um einen Brutverdacht handelt und dieser älter als fünf Jahre ist und seitdem keine weiteren Hinweise auf Rohrweihen-Brutplätze vorliegen, ist unter den genannten Bedingungen von keinem erhöhten Risiko für die Rohrweihe auszugehen.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.

Gem. der Rotmilan-Erfassung der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. und der Erfassungen des o.g. AFB (Schmal und Ratzbor Umweltplanung eGbR, 04.02.2025, Vermerk zur Änderung 03.04.2025) befindet sich ein Brutnachweis aus den Jahren 2019 bis 2022 und aus dem Jahr 2024 (2023 gab es keine Erfassungen durch die Biologische Station) im erweiterten Prüfbereich der geplanten WEA, bis auf die WEA 16, bei der der Brutnachweis außerhalb von Prüfbereichen liegt. Zudem wurde noch ein Brutnachweis innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der geplanten WEA mit Ausnahme der WEA 16 und 18 bis 20 erbracht. Es handelt sich hier um ein Brutvorkommen mit wechselnden Brutstandorten mit Brutnachweisen von 2012 bis 2018 und dem letzten Brutnachweis aus dem Jahr 2020. Laut der Erfassungen war der betroffene Horst in den beiden darauffolgenden Jahren (2021 und 2022) weiterhin intakt, aber nicht mehr besetzt.

Insgesamt betrachtet liegen keine relevanten Brutvorkommen des Rotmilans im Nah- und zentralen Prüfbereich der geplanten WEA vor. Darüber hinaus ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m der WEA nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Das Untersuchungsgebiet liegt in großräumig landwirtschaftlich genutzten Flächen und in der näheren Umgebung erstrecken sich größere Waldflächen. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets grenzt das Gebiet der „Wälder bei Büren“.

Während der Brutzeit ist in Anwendung des § 45b Abs. 4 BNatSchG das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan an den WEA nicht signifikant erhöht. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind für die WEA nicht erforderlich.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Nach den insgesamt vorliegenden Daten hatte zumindest in der Vergangenheit das Vorhabengebiet nach der Brutzeit eine nennenswerte Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans.

Gem. der Ergebnisse des Monitorings des nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestands auf der Paderborner Hochfläche durch die Biologische Station Paderborn-Senne e.V. aus dem Jahr 2019 lagen mindestens fünf Schlafgehölze mit einer maximalen Anzahl an 27 gesichteten Rotmilanen im südlichen Randgebiet des Haarener Waldes vor. Die Schlafgehölze befanden sich teilweise innerhalb des Nahbereichs der WEA 14 und 17. Zudem waren noch zwei Schlafplätze inmitten des Windparks vorhanden mit 8 bzw. 16-20 gesichteten Rotmilanen im 500 m -Radius der WEA 14 und 17. Darüber hinaus befanden sich zwei weitere Schlafplätze im Untersuchungsgebiet auf Hochspannungsleitungen, wobei der nördlichere Schlafplatz ebenfalls teilweise im 500 m-Radius von der WEA 16 liegt. Aufgrund der großen Verluste vieler Fichtenbestände durch Kalamität nordwestlich der geplanten WEA ist in den letzten Jahren ebenfalls ein Rückgang der bei Schlafplatzzählungen erfassten Individuen in diesem Gebiet zu verzeichnen. Bei der letzten kreisübergreifenden Synchronzählung der herbstlichen Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche konnten in den letzten Jahren im gesamten Schlafplatzgebiet Nr. 11 („Nördlich Leiberg“) keine nennenswerten Schlafplatzgemeinschaften der Rotmilane erfasst werden. An den Hochspannungsleitungen konnten ebenfalls nur einzelne Rotmilane gezählt werden.

Der südliche Randbereich des Haarener Waldes war vor dem Rückgang der großen Fichtenbestände von besonderer Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen der Rotmilane. Die Gehölzbestände am Waldrand dienten den Tieren als Ruhe- und Schlafplätze, die angrenzenden Offenlandbereiche wurden tagsüber zur Nahrungssuche genutzt und beim Anfliegen des Schlafplatzes von weiter entfernt liegenden Jagdgebieten überflogen. Dabei wurde auch der Bereich des bestehenden Windparks regelmäßig frequentiert.

Derzeit (2025) kann davon ausgegangen werden, dass das Schlafplatzgeschehen in der Umgebung der geplanten WEA stark abgenommen hat und der Bereich der geplanten WEA nur noch von geringer Bedeutung für Rotmilane zur Schlafplatzzeit ist.

Es sind daher m. E. keine Schutzmaßnahmen für die Rotmilane zur Schlafplatzzeit zu beauftragen.

Im Jahr 2019 wurde ein Brutverdacht des Wachtelkönigs innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m der geplanten WEA 11, 14 und 15 mit einer Entfernung von ca. 175 m zur nächsten WEA 11 erfasst. Der Brutverdacht befindet sich ebenso im zentralen Prüfbereich der Altanlagen WEA 9 und 14, die zurückgebaut werden. Im Jahr 2021 gab es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet.

Der Wachtelkönig ist gem. Artenschutzleitfaden NRW (2024) als störungsempfindlich einzustufen. Die Art ist demnach baubedingten Risiken durch die Zerstörung von Nestern und Gelegen und in diesem Zusammenhang auch die Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG) sowie betriebsbedingten Risiken in Form der Störung v.a. zu Fortpflanzungszeiten und in diesem Zusammenhang auch der Zerstörung ausgesetzt.

Laut Gutachter ist von keiner erheblichen Störung oder Beschädigung/ Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Wachtelkönigs auszugehen, da sich diese Art schon während des Betriebs des bereits bestehenden Windparks ohne vorhandene Abschaltungen angesiedelt hat. Dieser Argumentation kann gefolgt werden.

Potentielle Beeinträchtigungen weiterer bodenbrütender Feldvogelarten (hier: Rebhuhn, Wachtel) wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der Entfernungen der nachgewiesenen Vorkommen zum geplanten Anlagenstandort auf Ebene der Vorprüfung (ASP Stufe I) ausgeschlossen. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass die genannten Vogelarten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Jedenfalls die Wachtel zeigt keine besondere Ortstreue. Das landwirtschaftlich geprägte Vorhabengebiet bietet grundsätzlich geeignete Habitat für diese Arten. Es ist daher m.E. nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es in einzelnen Jahren zu Brutansiedlungen der Arten im Vorhabengebiet kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich daher m.E. nicht per se ausschließen, können aber unter Berücksichtigung der ohnehin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (siehe Feldlerche) vermieden werden.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Aufgrund der Gondelmonitoring-Ergebnisse zweier Anlagen des Bestandswindparks (WEA 13 und 14) aus den Jahren 2014 und 2015 sowie der Ergebnisse der beprobten WEA PF03, 04, 08 und 21 aus dem Bestandswindpark sowie des Nachbarwindparks aus dem Jahr 2019 kann davon ausgegangen werden, dass folgende Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen: Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) gehören Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rohrfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus zu den WEA-empfindlichen schlaggefährdeten Fledermausarten.

Bei dem Bestandswindpark wurde an den o.g. Altanlagen (WEA 13 und 14) ein Gondelmonitoring beauftragt, um zu überprüfen, ob im Umkreis der beprobten WEA Fledermausaktivitäten zu verzeichnen sind. Da in den Jahren 2014 und 2015 nur geringe Fledermausaktivitäten aufgezeichnet wurden, wurden im Anschluss an das Gondelmonitoring keine Schutzmaßnahmen für die Fledermäuse mehr beauftragt. Dementgegen dokumentieren die Gondelmonitoring-Ergebnisse der o.g. WEA aus den Jahren 2019 einen artenschutzrechtlichen Konflikt bzgl. der Fledermäuse sowohl für die Bestands- als auch für die geplanten Neuanlagen.

Die vorgelegten ProBat-Berechnungen belegen, dass das Kollisionsrisiko für Fledermäuse an den geplanten WEA höher ist, als an den Bestandsanlagen. An den Bestandsanlagen verunglückten lt. der Berechnung jährlich zwischen 4,6 und 6 Fledermäuse, für die geplanten WEA wurde eine Schlagopferzahl zwischen 8 und 13,3 toten Fledermäusen pro WEA und Jahr ermittelt. Es sind somit fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für Fledermäuse zu ergreifen. Gemäß § 6 WindBG hat die Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen.

Es liegen Gondelmonitoring-Ergebnisse der Altanlagen vor, weshalb die Möglichkeit einer Übertragung der Ergebnisse auf die neu geplanten WEA besteht. Der Gutachter hat eine unter Berücksichtigung der Vorbelastung der zum Rückbau vorgesehenen Altanlagen und der größeren Rotoren der Neuanlagen angepasste ProBat-Berechnung vorgelegt. Der somit ermittelte Abschaltalgorithmus kann für das erste Betriebsjahr herangezogen werden. Vorliegend verbleiben aufgrund der unterschiedlichen Anlagenparameter der Alt- und Neuanlagen erhebliche Unsicherheiten, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Beim Gondelmonitoring erfolgt die Erfassung von Fledermausaktivität in unmittelbarer Nähe der Gondel, also auf Nabenhöhe. Die Detektionsreichweite der dort eingesetzten Mikrofone ist technisch begrenzt, sodass insbesondere höhen- und artenabhängige Flugbewegungen nur eingeschränkt erfasst werden können. Die geplanten Windenergieanlagen weisen eine etwa 30 m größere Nabenhöhe, eine gut 70 m (bzw. ca. 50 m (WEA 12) und ca. 67 m (WEA 14)) größere Gesamthöhe, einen rund 22,5 m (bzw. 6 m (WEA 12) und 10,4 m (WEA 14)) geringeren Rotordurchgang und eine etwa 4,5 Mal (bzw. 2,6 Mal bei WEA 12 und 3,5 Mal bei WEA 14) so große Rotorfläche wie die beprobten Anlagen auf.

Damit verändert sich sowohl der zu überwachende Risikoraum als auch der vertikale Erfassungsbereich. Eine artenschutzfachlich valide Übertragung von Monitoringdaten ist nur bei vergleichbaren Anlagenparametern

und vergleichbarem Standortkontext möglich. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Aus diesem Grund wird unter Anwendung der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19.07.2024 das Gondelmonitoring verpflichtend angeordnet. Dieses Vorgehen wurde in einem Gespräch mit der Antragstellerin am 16.05.2025 abgestimmt.

Der Gutachter schlägt für die im Rahmen eines Repowerings neu zu errichtenden WEA die Bauzeitenregelung und die unattraktive Mastfußgestaltung vor.

M. E. sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verstöße zu beauftragen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlagen angeordnet. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024). Es erfolgt die Festsetzung der oben beschriebenen jeweiligen Abschaltalgorithmen. Zudem wird ein zweijähriges Gondelmonitoring beauftragt, um die Abschaltzeiten anzupassen.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Baurecht

7. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
8. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
9. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.
10. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

11. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

12. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Die naturschutzrechtlichen Anträge können auch über den Online-Assistenten „Leitungen im Außenbereich“ gestellt werden. Der Assistent ist unter der Dienstleistungsseite des Umweltamts „Leitungen im Außenbereich“ über die Schaltfläche "Antrag auf Genehmigung online stellen" zu erreichen: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php

Hinweise aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

13. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
14. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV – fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

15. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Ansprechp.: Herr Brückner (Tel.: 05251/308-6637)

Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde

16. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
17. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
18. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweis des Landesbetrieb Straßenbau NRW

19. Sollte für die Errichtung der BADW 12_Neu und BADW 16_Neu die Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt zur Bundesstraße benötigt werden, so ist hierfür zwingend eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen erforderlich.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 0 Administration
- 1 Antragsformular
- 2 Bauunterlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung

- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Wassergefährdende Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnungen
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges

Gutachten:

1. Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen zum Antrag nach § 16 b BImSchG für den Standort Haaren-Leiberg, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, vom 13.12.2024
2. Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Haaren-Leiberg, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, vom 13.12.2024
3. Das Turbulenzgutachten Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt 18 geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-175 EP5, E-138 EP3 E3 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünnenberg mit der Referenznummer NE-B-130682 Rev.2 vom 06.05.2025
4. Das/Die Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtsnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022
5. Das/Die Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark Haaren-Leiberg mit insgesamt 18 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5, E-138 EP3 E3 bzw. E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünnenberg mit der Bericht-Nr. NE-B-130683, erstellt am 10.01.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)
6. Das Brandschutzkonzept Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP 5 mit 162 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-175EP5/162/HT/NRW, erstellt am 20.10.2023

7. UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Schmal + Ratzbor, Umweltplanung eGbR, Lehrte, vom 06.02.2025
8. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG, Schmal + Ratzbor, Umweltplanung eGbR, vom 04.02.2025
9. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG, Schmal + Ratzbor, Umweltplanung eGbR, vom 04.02.2025
10. Gutachten zur Standorteignung, NE-B-130682, noxt!engineering GmbH, vom 04.03.2025

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA BADW11_Neu E-175 EP5 / 162,00 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024
2. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA BADW12_Neu E-138 EP3 E3 / 160,00 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024
3. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA BADW14_Neu E-160 EP5 E3 / 166,60 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024
4. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA BADW15_Neu E-175 EP5 / 162,00 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024
5. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA BADW16_Neu E-175 EP5 / 162,00 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024
6. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA BADW17_Neu E-175 EP5 / 162,00 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024
7. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA BADW18_Neu E-175 EP5 / 162,00 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024
8. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum

Bauantrag WEA BADW19_Neu E-175 EP5 / 162,00 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024

9. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA BADW20_Neu E-175 EP5 / 162,00 Nh, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 19.12.2024
10. Das Turbulenzgutachten Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt 18 geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-175 EP5, E-138 EP3 E3 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünneberg mit der Referenznummer NE-B-130682 Rev.2 vom 06.05.2025
11. Das/Die Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtsnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022
12. Das/Die Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark Haaren-Leiberg mit insgesamt 18 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5, E-138 EP3 E3 bzw. E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünneberg mit der Bericht-Nr. NE-B-130683, erstellt am 10.01.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)
13. Das Brandschutzkonzept Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP 5 mit 162 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-175EP5/162/HT/NRW, erstellt am 20.10.2023

14. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)